

Vorlage Nr. VI/25/2024 - 1  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 6

## **Stellungnahme des Magistrats zum finalen Entwurf der Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumSchutzVO)**

### **A Problem**

Im Land Bremen soll eine neue „Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumSchutzVO)“ erlassen und die alte Verordnung vom 1. Juli 2009 ersetzt werden. Die Neufassung soll die im Land Bremen bewährten Regelungen übernehmen. Insgesamt ist beabsichtigt, zukünftig mehr Bäume in den Schutzbereich zu stellen und durch eine Vereinheitlichung der Regelungen mehr Transparenz bei den behördlichen Entscheidungen, insbesondere zu Ausgleichsanforderungen zu schaffen. Der Umgang mit invasiven Baumarten wird geregelt und Klärung des Baumschutzes im Verhältnis zu Baurecht und Hochwasserschutz wird geschärft.

Folgende wesentliche Änderungen sollen durch die geplante BaumSchutzVO zum Tragen kommen:

- Auf eine Unterscheidung der Wertigkeiten anhand von Arten und Gattungen der Bäume soll zukünftig verzichtet werden. Alle Arten mit Ausnahme von Pappeln (wegen ihrer erhöhten Windbruchanfälligkeit) und Später Traubenkirsche (invasive, gebietsfremden Arten mit Schädigungspotential) unterliegen ab einem gewissen Umfang dem Baumschutz.
- Der Baumschutz greift einheitlich ab einem Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe statt bisher 120 cm.
- Bäume als Bestandteil einer Allee weisen eine besondere Wertigkeit auf und sind ab einem Umfang von 30 cm in 1 m Höhe geschützt.
- Es sind die Ausnahmen vom Schutzstatus für Bäume im geplanten Regelwerk geschärft worden: Dieses trifft auf Wald im Sinne des Bremischen Waldgesetzes, auf Bäume im Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder in anderen geschützten Teilen von Natur und Landschaft oder in gewerblich genutzten Baumschulen zu. Auch Bäume, die den Erhalt und die Sicherheit von Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen fallen künftig nicht mehr unter den Schutz der Baumschutzverordnung. Altgehölze innerhalb von Kleinartenanlagen sollen hingegen zukünftig geschützt sein.
- Wegfall der Abstandsregelung zu Wohngebäuden.
- Aufnahme neuer Ordnungswidrigkeits-Tatbestände für eine konsequentere Ahndung bei Zuwiderhandlungen.
- Baubegleitung durch die Aufnahme eines Kataloges behördlicher Eingriffsmöglich-

keiten zur Pflege und Schutz sowie der Abwehr von Gefahren.

- Regelungen zu Ersatzpflanzungen und Ersatzgeld sind nun der obergerichtlichen Rechtsprechung angepasst, d. h. diese sind verhältnismäßig, bestimmt und transparent, ohne gleichzeitig zu Automatismen zu führen, die eine dem Einzelfall angepasste Entscheidung verhindert (Zumutbarkeitsprüfungen).

Da die zuständige Deputation in Bremen noch im September über die neue Baumschutzverordnung beschließen soll, wurde der Magistrat gebeten bis zum 30.08.2024 eine abschließende Stellungnahme zum finalen Entwurf der Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumSchutzVO) abzugeben.

### **B Lösung**

Die mit der Novelle verbundene Erhöhung der Anzahl an Fällanträgen, Ortsterminen, Anordnungen, Widersprüchen, Stellungnahmen zu Bauantragsverfahren führt im Umweltschutzamt zu Mehraufwendungen an Personal- und Sachkosten, die durch die Landesbehörde auszugleichen sind.

Der Entwurf zur „Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumSchutzVO)“ wird vorbehaltlich der Wahrung des Konnexitätsprinzips zur Kenntnis genommen.

### **C Alternativen**

Alternativ könnte auf die Stellungnahme des Magistrats zum finalen Entwurf der Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumSchutzVO) verzichtet werden. In diesem Fall fehlt es dann aber an einer konkreten Beschlussfassung zum Konnexitätsprinzips.

### **D Finanzielle/Personalwirtschaftliche/Klimaschutzrechtliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Durch den Erlass der Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen ist ein personeller und finanzieller Mehrbedarf in Höhe von ca. 0,75 VZÄ EG 10/A11 durch ein erhöhtes Antragsvolumen, Baubegleitung und Kontrolle der Ersatzpflanzungen zu erwarten. Im Rahmen des Konnexitätsprinzips wird der Ausgleich dieses Mehraufwands durch das Land Bremen erwartet.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Ausländische Mitbürger:innen sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

Die besonderen Belange des Sports werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

### **E Beteiligungen/Abstimmung**

Folgende Ämter hatten bei der ersten Entwurfsfassung im Jahr 2023 Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Gartenbauamt,
- Bauordnungsamt,
- Seestadt Immobilien,
- Stadtplanungsamt,
- Vermessungs- und Katasteramt,
- Bürger- und Ordnungsamt,
- Amt für Straßen und Brückenbau,
- Sportamt,
- Gesundheitsamt,

Die Stellungnahmen zum ersten Entwurf 2023 des Gartenbauamtes und der Feuerwehr wurden nach Bremen weitergeleitet und sind Teil der Abwägung für den finalen Entwurf gewesen. Alle übrigen Ämter haben Fehlanzeige gemeldet. Bei der aktuellen Fassung hat die Feuerwehr keinen weiteren Änderungsbedarf gesehen. Gartenbauamt hatte kleinere Anmerkungen, welche mit der aktuellen fachlichen Stellungnahme an SUKW Bremen übermittelt worden sind.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Keine. / Für eine Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet.

#### **G Beschlussvorschlag**

Die „Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumSchutzVO)“ wird vorbehaltlich der Anwendung des Konnexitätsprinzips für den erwartbaren personellen und finanziellen Mehrbedarf beim Umweltschutzamt Bremerhaven zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Stellungnahme ist der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft unmittelbar nach Beschlussfassung zukommen zu lassen.

A. Toense  
Stadträtin

Anlagen:

Anlage 1: „Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumSchutzVO) mit Stand August 2024“

Anlage 2: Umfang der Ersatzpflanzung gemäß § 10 Absatz 2 der BaumSchVO)

Anlage 3: Liste geeigneter Gehölze für Ersatzpflanzungen nach der Bremer Baumschutzverordnung

Anlage 4: Finale Begründung (Stand Juli 2024)

Anlage 5: Synopse final Baumschutzverordnung

Anlage 6: Depuvorlage Baumschutznovelle (Entwurf)